

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung

**Promotionsordnung
der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung PPF)**

Vom 9. Juni 2011

geändert durch Satzung vom 9. März 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Anforderungen an die Dissertation
- § 6 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

- § 8 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 9 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

- | | |
|------------------|--|
| Anlage 1 | Muster für das Titelblatt der Dissertation |
| Anlage 2 | Muster für die Rückseite des Titelblattes |
| Anlage 3: | Eidesstattliche Versicherung |
| Anlage 4: | Erklärung zum Promotionsverfahren/ früheren Promotionsversuchen |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung PPF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Philosophisch-Pädagogische Fakultät den Grad des doctor philosophiae (Dr. phil.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

¹Der Promotionsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:

1. Dem Dekan oder der Dekanin,
2. jeweils einem Professor oder einer Professorin der Fachgruppen Kulturwissenschaften, Pädagogik und Psychologie sowie
3. einem habilitierten Vertreter oder einer habilitierten Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

²Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

¹Der wissenschaftliche Studiengang, in dem der Bewerber oder die Bewerberin das Hochschulstudium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 RaPO abgeschlossen hat, soll an der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät durch eine Professur vertreten sein (einschlägiges Fachstudium). ²Bewerber oder Bewerberinnen ohne einschlägiges Fachstudium können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie geeignete Auflagen erfüllen. ³Auflagen können zusätzlich zu erbringende Studien- und/oder Prüfungsleistungen in Form von Seminaren o. ä. sein. ³Über die im Einzelfall zu erfüllenden Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss, der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte nicht übersteigen.

§ 5 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation kann auf Antrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, sofern eine ordnungsgemäße Begutachtung sichergestellt ist. ²Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder als Einzelarbeit oder als kumulative Dissertation erbracht werden. ²Anstelle der Einzelarbeit können auch mehrere in einschlägigen, anerkannten Fachzeitschriften publizierte oder zu solch einer Publikation angenommene Schriften als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). ³Der Zusammenhang der eingereichten Publikationen muss in einem zusammenfassenden Text erkennbar werden, in dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis). ⁴Die Schriften müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. ⁵Es dürfen keine Arbeiten

eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden.

§ 6 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insuffizienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

§ 7 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgelegt werden, sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung sichergestellt ist. ²Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

§ 8 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät eingeleitet. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³Dieser oder diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. ⁴Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste im Bereich des Fachgebietes der Fakultät gestellt werden, für den die Fakultät das Promotionsrecht hat.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist dem Fakultätsrat unter Hinzuziehung aller Professoren und Professorinnen sowie aller habilitierten Mitglieder der Fakultät vorzulegen. ²Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen oder sonstigen besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ³Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer angemessenen Frist ein Gutachten anzufertigen. ⁴Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. ⁵Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Hinzuziehung aller Professoren und Professorinnen sowie aller habilitierten Mitglieder der Fakultät mit einer Dreiviertelmehrheit unter Würdigung des Antrags und der Gutachten nebst eventueller Stellungnahmen.

§ 9 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 RaPromO in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung voraus:

1. Sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität,
2. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt oder ein mindestens sechsmonatiges Auslandsstudium an der jeweiligen Partneruniversität.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät

der

Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....
(Name und Heimat- oder Wohnort)

.....
(Jahreszahl)

Anlage 2

Muster für die Rückseite des Titelblattes

Referent:

Korreferent:

Tag der Disputation:

Anlage 3:

Erklärung

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Schriften und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht habe. Insbesondere habe ich für die Erstellung der Dissertation keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberatern oder anderen Personen) in Anspruch genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4:

Erklärung

Die unterzeichnete Person versichert hiermit, dass

- Promotionsversuche bislang nicht unternommen wurden;
- ein Promotionsverfahren bislang nicht abgeschlossen wurde;
- die vorliegende Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren nicht vorgelegen hat.

Zu einem früheren Prüfungsverfahren mache ich folgende Angaben:

Universität:

Zeitraum:

Art der Prüfung:

Ergebnis der Prüfung:

Thema der Dissertation:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)